

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 7. Juni 1955

308/J

Anfrage

der Abg. Dr. Pfeiffer, Kindl, Dr. Gredler und  
Genossen  
an den - Bundesminister für Inneres,  
betreffend die Außerachtlassung der Flüchtlingskonvention.

-.-.-.-

Zeitungsnachrichten zufolge wurde der tschechische Flüchtling Ladislaus Pozgay, der schwimmend die March übersetzt hatte und nackt und frierend im Augebiet aufgegriffen wurde, von der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf wegen unbefugten Grenzübertrittes mit 3 Tagen Arrest bestraft. Die Bezirkshauptmannschaft scheint abgesehen davon, daß Notstand einen Strafausschließungsgrund bildet (§ 6 Verwaltungsstrafgesetz), auch die Bestimmungen der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, die nun auch in Österreich in Kraft steht, nicht beachtet, ja vielleicht nicht einmal bekannt zu haben. Denn nach Art. 31 der Flüchtlingskonvention sollen die vertragsschließenden Staaten keine Strafe wegen illegaler Einreise über Flüchtlinge verhängen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Inneres die

Anfrage:

Ist der Herr Minister bereit, dafür zu sorgen, daß aus Anlaß dieses Falles sämtliche Bezirksverwaltungs- und Bundespolizeibehörden auf § 6 Verwaltungsstrafgesetz und Art. 31 ff. der Flüchtlingskonvention, BGBI. Nr. 55/1955, besonders verwiesen werden?

-.-.-.-